



**Bereitstellungstag: 20.12.2023**

**Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 14.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.08.2011 zur Entwässerungssatzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR – vom 01.08.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17.12.2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am 28.11.2023 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,18 €/cbm Schmutzwasser jährlich. Leitet ein Anschlussnehmer/ eine Anschlussnehmerin jährlich mehr als 12.000 cbm Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ein, so ermäßigt sich die Gebühr wie folgt: von 12.001 bis 48.000 cbm jährl. auf 0,94 €/cbm von 48.001 bis 150.000 cbm jährl. auf 0,71 €/cbm von 150.001 bis 504.000 cbm jährl. auf 0,47 €/cbm von 504.001 bis 1.002.000 cbm jährl. auf 0,24 €/cbm von 1.002.001 und mehr cbm jährl. auf 0,12 €/cbm § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,33 € je Quadratmeter überdachter, überbauter und sonst befestigter Grundstücksfläche. Diese Gebühr ermäßigt sich um 0,06 € je Quadratmeter überdachter, überbauter oder sonst befestigter Grundstücksfläche, von der mit Zustimmung der USK Niederschlagswasser nicht der städtischen Abwasseranlage zugeführt wird. Für Niederschlagswassereinleitungen von öffentlichen Straßen einschließlich der versiegelten Bürgersteige beträgt die Gebühr 0,35 € je Quadratmeter. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Die Klärwerksgebühr beträgt 0,34 € je cbm Abwasser zuzüglich 1,36 €/kg CSB. Die Klärwerksgebühr für häusliches Abwasser beträgt 1,40 €/cbm; Gleiches gilt für gewerbliches Abwasser bis 1.000 cbm jährlich, sofern 950 g CSB/cbm in der durchmischten Probe nicht überschritten werden.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Kleve, den 14.12.2023

(Gebing)  
Bürgermeister

(Keysers)  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates  
der USK - AöR

(Koppetsch)  
Vorstand der  
USK - AöR